

Titel: Richtlinien zum Dispensationswesen

Beschluss: SRB 7/2006

Gültig ab: sofort

Der Schulrat erlässt - gestützt auf § 15 Abs. 4 des Reglementes über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und der Schüler und Schülerinnen an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (SRSZ 611.212) - folgende Richtlinien:

Grundsätze

Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Regelungen den zuständigen Stellen zu melden. Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die MPS sind gehalten, sich am Leitfaden des Erziehungsdepartementes zur Erteilung von Dispensen vom 26. Juni 2006 zu orientieren.

Kompetenzen der Klassenlehrperson

Dispensationen von einzelnen Unterrichtslektionen

Dispensationen bis zu einem ganzen Tag (Ausnahme vor oder im Anschluss an Schulferien)

Kompetenzen der Schulleitung

Dispensationen von mehr als einem Tag

regelmässige Dispensation von einzelnen Lektionen

Dispensationen vor oder im Anschluss an Schulferien sowie an verlängerten Wochenenden (z. B. Auffahrt). Solche Dispensationen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu erteilen.

Kompetenzen der Kirche

Dispensationen für den Messebesuch sind durch die Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn schriftlich ans zuständige Pfarramt zu richten.

Arztzeugnis

1. Bei Abwesenheit der Schülerinnen/Schüler infolge Krankheit oder Unfall genügt im Regelfall die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. In Ausnahmefällen sind die Schulleitungen berechtigt, ein Arztzeugnis einzuverlangen.
3. Als Ausnahmefall definiert der Schulrat krankheitsbedingte, wiederholte Absenzen von Schülerinnen und Schülern, zu denen das Vertrauensverhältnis gestört ist.
4. Bei diesen Ausnahmefällen gehen die Kosten für das Ausfertigen des Arztzeugnisses zu Lasten der gesetzlichen Vertreter.

Jokertage (Selbstdispensation)

Es steht den MPS frei, ein Jokersystem einzuführen. Schüler und Schülerinnen dürfen maximal 3 Schulhalbtage pro Schuljahr als Jokertage einsetzen. Der Jokertag kann nicht kumuliert werden. Wird er im laufenden Schuljahr nicht bezogen, verfällt er. Wird ein begründetes Gesuch um Dispensation wegen dringender persönlicher Angelegenheit bewilligt, kann im laufenden Schuljahr kein Jokertag mehr bezogen werden. Nicht unter diese Regelung fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit usw. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

Beschwerde

Gegen Dispensationsentscheide der Schulleitung kann beim Schulrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, kann vom Schulrat verwarnet oder mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Aufhebung bisheriger Regelungen

SRB 05/1993, SRB 8/2002 und SRB 10/2002 werden ersatzlos aufgehoben.